

Wahlordnung der Kassenärztlichen Vereinigung Bremen

Neufassung durch Beschluss der Vertreterversammlung vom 29.06.2022

I. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

Mit den verwendeten Begriffen für Personen und Ämter sind stets Personen jeder Geschlechteridentität gemeint.

§ 1 Grundsätze

1. Diese Wahlordnung regelt die Wahl der Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Bremen (KVHB).
2. Die ärztlichen Mitglieder der KVHB wählen aus ihrer Mitte die ärztlichen Mitglieder der Vertreterversammlung.
Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, die Mitglieder der KVHB sind (psychotherapeutische Mitglieder), wählen aus ihrer Mitte die psychotherapeutischen Mitglieder der Vertreterversammlung.
3. Die Mitglieder der Vertreterversammlung werden für die Dauer von sechs Jahren gewählt. Die Amtsdauer endet ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Durchführung der Wahl jeweils mit dem Schluss des sechsten Kalenderjahres. Die gewählten Mitglieder der Vertreterversammlung bleiben nach Ablauf dieser Zeit im Amt, bis ihre Nachfolger eintreten.
4. Bei Ungültigkeit einzelner Bestimmungen der Wahlordnung oder bei Regelungslücken finden das Bremische Wahlgesetz und die Bremische Landeswahlordnung in der jeweils gültigen Fassung entsprechende Anwendung. In Zweifelsfällen entscheidet der Wahlausschuss über die Auslegung dieser Wahlordnung.

§ 2 Wahlgebiet

Wahlgebiet der Kassenärztlichen Vereinigung Bremen (KVHB) ist das Gebiet der Freien Hansestadt Bremen.

§ 3 Wahlkreise

1. Für die Wahl der ärztlichen Mitglieder der Vertreterversammlung der KVHB wird das Wahlgebiet in folgende Wahlkreise eingeteilt:
 - Wahlkreis I: Stadt Bremen
 - Wahlkreis II: Stadt Bremerhaven
2. Für die zu wählenden psychotherapeutischen Mitglieder der Vertreterversammlung bildet das Wahlgebiet der KVHB einen einheitlichen Wahlkreis.

§ 4 Wahlverfahren

1. Die wahlberechtigten Mitglieder der KVHB wählen die Mitglieder der Vertreterversammlung nach den Grundsätzen der Verhältniswahl aufgrund von Listen- und Einzelwahlvorschlägen aus den jeweiligen Wahlkreisen.
2. Die Wahl findet in Form der Briefwahl statt. Die Wahl ist unmittelbar und geheim.
3. Die Sitze in der Vertreterversammlung werden nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren auf die zugelassenen Listen- bzw. Einzelwahlvorschläge verteilt.

§ 5 Zahl der Mitglieder der Vertreterversammlung (Sitze)

1. Die Vertreterversammlung der KVHB besteht aus 20 Mitgliedern und einer entsprechenden Anzahl zu besetzender Sitze. Hiervon sind aus dem Wahlkreis I 14 Mitglieder und aus dem Wahlkreis II 4 Mitglieder zu wählen und Sitze zu besetzen.
2. Für die Wahlkreise I und II muss gewährleistet sein, dass von jedem Versorgungsbereich (hausärztlich und fachärztlich) eine Mindestmitgliederanzahl in der Vertreterversammlung vertreten ist.

Für den Wahlkreis I bedeutet dies, dass jeweils mindestens 3 hausärztliche und fachärztliche Mitglieder vorhanden sein müssen. Für den Wahlkreis II sind mindestens 1 hausärztliches und 1 fachärztliches Mitglied erforderlich.
3. Die psychotherapeutischen Mitglieder sind mit 2 Mitgliedern in der Vertreterversammlung vertreten.

II. Abschnitt: Wahlberechtigung und Wählbarkeit

§ 6 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

1. Wahlberechtigt und wählbar sind die Mitglieder der KVHB gem. §§ 72 Abs. 1 Satz 2, 77 Abs. 3 SGB V i. V. m. der Satzung der KVHB, deren Mitgliedschaft am Stichtag des 01.09. des jeweils letzten Jahres der laufenden Amtsdauer der Vertreterversammlung aufgrund unanfechtbarer Entscheidung der Zulassungsgremien am Stichtag bestanden hat, die in einem Wählerverzeichnis eingetragen sind und deren Wahlrecht nicht ausgeschlossen ist.

Der Verlust der Mitgliedschaft nach dem Stichtag lassen die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit entfallen.

2. Nicht wahlberechtigt ist,
 - a) wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt,
 - b) wem die Ausübung des Berufs verboten wurde.
3. Nicht wählbar ist,
 - a) wer nicht wahlberechtigt ist,
 - b) wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt,
 - c) wer ein Amt im Wahlausschuss bekleidet.
4. Das Ruhen der Zulassung schließt weder die Wahlberechtigung noch die Wählbarkeit aus.

III. Abschnitt Wahlvorbereitung

§ 7 Wahlfrist / Nachwahl

1. Der Vorstand der KVHB bestimmt den Wahltag sowie den Beginn (erster Zeitpunkt der Stimmabgabe) und das Ende (letzter Zeitpunkt der Stimmabgabe) der Wahlzeit (Wahlfrist). Der Wahltag entspricht dem Ende der Wahlfrist.
2. Die Wahlfrist gem. Abs. 1 muss mindestens 6 Kalendertage betragen.
3. Der Beginn der Wahlfrist ist nach dem Tag, das Ende der Wahlfrist nach Tag und Uhrzeit festzulegen. Die Wahlfrist endet am Wahltag um 18.00 Uhr.
4. Kann die Wahl während der Wahlfrist infolge höherer Gewalt nicht durchgeführt werden, findet eine Nachwahl statt; die Regelungen zur Nachwahl des Bremischen Wahlgesetzes findet entsprechende Anwendung.

§ 8 Wahlausschuss

1. Der Vorstand der KVHB bestellt einen Wahlausschuss.

Die Bestellung soll mindestens 3 Monate vor Beginn der Wahlfrist gem. § 7 Abs. 1 erfolgen.
2. Der Wahlausschuss besteht aus dem Wahlleiter und zwei Beisitzern. Für den Wahlleiter und die Beisitzer sind jeweils Stellvertreter zu bestellen. Den Vorsitz im Wahlausschuss führt der Wahlleiter oder, bei dessen Verhinderung, der stellvertretende Wahlleiter (Wahlleitung).
3. Bei der Wahlleitung darf es sich weder um Mitglieder der KVHB gem. §§ 72 Abs. 1 Satz 2, 77 Abs. 3 SGB V i. V. m. der Satzung der KVHB noch um Mitarbeiter der KVHB handeln. Die Beisitzer und die stellvertretenden Beisitzer sind aus dem Kreis der Mitglieder der KVHB zu bestimmen.

Die Wahlleitung darf ebenso wenig wie die Beisitzer und die stellvertretenden Beisitzer Bewerber gem. § 15 oder Vertrauenspersonen eines Wahlvorschlags gem. § 17 sein. Auch darf es sich nicht um Mitglieder des Vorstands der KVHB handeln. Die Beisitzer und stellvertretenden Beisitzer müssen zur Vertreterversammlung wahlberechtigt sein.

4. Dem Wahlausschuss wird von der KVHB das zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Personal für eine Geschäftsstelle zur Verfügung gestellt. Der Wahlausschuss kann weitere Personen als Wahlhelfer beiziehen, die unter Aufsicht des Wahlausschusses tätig werden und dessen Weisung unterstehen. Bewerber gem. § 15 oder Vertrauenspersonen eines Wahlvorschlags gem. § 17 können nicht Wahlhelfer sein.
5. Die Wahlleitung, die Beisitzer und die stellvertretenden Beisitzer sind zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten verpflichtet. Gleiches gilt für Geschäftsstellenmitarbeiter und Wahlhelfer gem. Abs. 4.
6. Die Wahlleitung, die Beisitzer und die stellvertretenden Beisitzer bleiben solange im Amt, bis ein neuer Wahlausschuss vom Vorstand der KVHB bestellt ist.
7. Der Wahlausschuss hat seinen Sitz bei der KVHB. Eingänge für den Wahlausschuss, die in den Briefkasten der KVHB eingelegt werden oder an die E-Mail-Adresse des Wahlausschusses bei der KVHB bewirkt werden, sind als zeitliche Eingänge beim Wahlausschuss zu qualifizieren.

§ 9 Aufgaben/Sitzungen des Wahlausschusses

1. Dem Wahlausschuss obliegt die Leitung, Vorbereitung und Durchführung der Wahl.
2. Zu den Aufgaben des Wahlausschusses nach Maßgabe dieser Wahlordnung gehören insbesondere:
 - a) Aufstellung eines verbindlichen Plans für den zeitlichen Ablauf der Wahl, der die Termine und Fristen für den Gang des Wahlverfahrens enthält; die Befugnisse des Vorstands der KVHB gem. § 7 Abs. 1 bleiben hiervon unberührt,
 - b) Änderungen und Abschluss der Wählerverzeichnisse gem. § 13,
 - c) Entscheidungen über Einsprüche gegen die Rechtmäßigkeit der Wählerverzeichnisse gem. § 12 Abs. 3,
 - d) Entscheidung über die Zulassung gem. § 22,
 - e) Vergabe der Ordnungsnummern der Wahlvorschläge gem. § 22 Abs. 5,
 - f) Entscheidung über die Zurückweisung von Wahlbriefen gem. § 26 Abs. 5 und die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen gem. § 26 Abs. 9,
 - g) Feststellung gem. §§ 26 Abs. 11 und 27 Abs. 7.
3. Zu den Aufgaben der Wahlleitung nach Maßgabe dieser Wahlordnung gehören insbesondere
 - a) Prüfung der Wahlvorschläge gem. § 19
 - b) Festlegung von Inhalt und Form der für die Ausübung der Wahl erforderlichen Wahlmittel gem. § 23,
 - c) Versendung der Wahlmittel gem. § 23 Abs. 6,
 - d) Benachrichtigung der Gewählten; Abfrage zur Annahme der Wahl; § 29.
 - e) Bekanntgabe des Wahlergebnisses gem. § 31.

4. Der Wahlausschuss beschließt in Sitzungen, die als Präsenzsitzungen bei persönlicher Anwesenheit aller Sitzungsteilnehmer im Sitzungszimmer oder an dem von der Wahlleitung in der Ladung bestimmten Sitzungsort durchzuführen sind. Sitzungen können darüber hinaus mittels Videotechnik oder in Form einer Telefonkonferenz stattfinden.

Sofern eine Sitzung mittels Videotechnik durchgeführt wird, ist sie über die gesamte Sitzungsdauer zeitgleich in Bild und Ton an alle Orte, an denen sich die Sitzungsteilnehmer aufhalten, zu übertragen. Es ist sicherzustellen, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis erlangen können. Eine Aufzeichnung oder Übertragung ist unzulässig.

5. Die Wahlleitung bestimmt Art, Ort und Zeit der Sitzungen und lädt die Beisitzer oder bei deren Verhinderung die stellvertretenden Beisitzer ein.

An den Sitzungen können neben den Mitgliedern des Wahlausschusses bzw. deren Stellvertreter auch die Mitarbeiter der Geschäftsstelle sowie die vom Wahlausschuss bestellten Wahlhelfer teilnehmen.

6. Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn der Wahlleiter oder bei Verhinderung der stellvertretende Wahlleiter und mindestens ein Beisitzer oder bei Verhinderung eines oder beider Beisitzer ein oder zwei stellvertretende Beisitzer anwesend sind.

In einer Sitzung, die mittels Videotechnik durchgeführt wird, gilt als anwesend, wer mit Bild und Ton sichtbar und hörbar zugeschaltet ist und darüber hinaus bestätigt, die übrigen Mitglieder bzw. stellvertretenden Mitglieder des Wahlausschusses sehen und hören zu können.

Die vorstehenden Regelungen gelten für Sitzungen, die als Telefonkonferenz durchgeführt werden, mit der Maßgabe entsprechend, dass als anwesend gilt, wer hörbar zugeschaltet ist und bestätigt, die übrigen Mitglieder bzw. stellvertretenden Mitglieder des Wahlausschusses hören zu können.

7. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, welche von der protokollführenden Person und den Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern des Wahlausschusses, die an der Sitzung teilgenommen haben, zu unterzeichnen ist.

8. Der Wahlausschuss entscheidet, soweit in dieser Wahlordnung nichts Abweichendes geregelt ist, in nichtöffentlicher Sitzung in offener Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine Stimmenthaltung ist ausgeschlossen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Wahlleitung den Ausschlag.

§ 10 Wahlbekanntmachung

1. Der Vorstand der KVHB veröffentlicht spätestens am 35. Kalendertag vor Beginn der Wahlfrist auf der Homepage der KVHB und im Landesrundsreiben der KVHB
 - a) den Beginn und das Ende der Wahlfrist verbunden mit dem Hinweis, bis zu welcher Uhrzeit der Eingang des Wahlbriefes erfolgt sein muss,
 - b) den Hinweis, dass das Wahlrecht nur durch Briefwahl ausgeübt werden kann,
 - c) den Hinweis, dass jeder Wahlberechtigte nur eine Stimme hat und das Wahlrecht persönlich auszuüben ist,
 - d) die Zahl der wählbaren Mitglieder der Vertreterversammlung getrennt nach Wahlkreisen,
 - e) die Namen der Wahlleitung des Wahlausschusses,

- f) die Namen der Beisitzer des Wahlausschusses und der stellvertretenden Beisitzer,
 - g) die Anschrift des Wahlausschusses,
 - h) wann und wo die Wählerverzeichnisse zur Einsicht bereit liegen verbunden mit einem Hinweis, dass und bis wann in welcher Form beim Wahlausschuss Einspruch eingelegt werden kann,
 - i) die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen unter Angabe des Ortes, der Frist (Datum und Uhrzeit) und der Form zur Einreichung sowie die Voraussetzungen für die Zulassung der Wahlvorschläge verbunden mit dem Hinweis, dass nach Fristablauf eingehende Wahlvorschläge unberücksichtigt bleiben,
 - j) den Hinweis darauf, dass für alle Fristen ausschließlich der Eingang beim Wahlausschuss entscheidend ist.
2. Die Wahlleitung kann die Wahlbekanntmachung berichtigen oder ergänzen.

§ 11 Anlage der Wählerverzeichnisse

1. Die KVHB stellt für jeden Wahlkreis gem. § 3 ein Verzeichnis der Personen auf, die zum Stichtag am 01.09. des jeweils letzten Jahres der laufenden Amtsdauer der Vertreterversammlung ärztliche und/oder psychotherapeutische Mitglieder der KVHB und wahlberechtigt sind (Wählerverzeichnis). Das Wählerverzeichnis ist in Form einer alphabetisch geordneten Wählerliste mit fortlaufenden Nummern zu führen.
2. Die Wählerverzeichnisse müssen folgende Angaben enthalten:
 - a) Familien- und Vorname(n)
 - b) Akademischer Grad
 - c) Anschrift des Praxissitzes, Beschäftigungsorts
 - d) Gebietsbezeichnung/Berufsbezeichnung
 - e) Teilnahmestatus
 - f) Je eine Rubrik für Vermerke und Bemerkungen
3. Die ärztlichen Wahlberechtigten werden den Wählerverzeichnissen der jeweiligen Wahlkreise nach folgenden Kriterien zugeordnet:
 - a) Zugelassene und ermächtigte Ärzte nach ihrem Vertragsarztsitz
 - b) Ermächtigte Krankenhausärzte nach dem Sitz des Krankenhauses, an dem der Arzt im Rahmen seiner Ermächtigung tätig ist
 - c) Angestellte Ärzte nach der Hauptbetriebsstätte des anstellenden Vertragsarztes, der Berufsausübungsgemeinschaft bzw. des anstellenden Medizinischen Versorgungszentrums (MVZ). Existiert eine Anstellungsgenehmigung ausschließlich für eine genehmigte Zweigpraxis oder eine Nebenbetriebsstätte, erfolgt die Zuordnung zu dem Wahlkreis, in dem die Zweigpraxis oder Nebenbetriebsstätte gelegen ist. Bei mehreren Anstellungen in verschiedenen Wahlkreisen erfolgt die Zuordnung zu dem Wahlkreis, in dem das Mitglied mit der höchsten Stundenzahl angestellt ist.

Für die Zuordnung zu einem Wahlkreis ist bei Vorliegen mehrerer Teilnahmeformen an der vertragsärztlichen Versorgung vorrangig auf die Zulassung abzustellen. Existieren Ermächtigungen und Anstellungen nebeneinander, ist die Ermächtigung vor der Anstellung zu berücksichtigen.

Im Zweifel erfolgt die Zuordnung zu einem Wahlkreis nach dem ältesten Beginndatum der Statusentscheidung. Bei identischem Beginndatum entscheidet das Mitglied bis zum Stichtag über die Zuordnung zu einem Wahlkreis. Liegt bis zum Stichtag keine Erklärung vor, entscheidet die Wahlleitung durch Los.

4. Der Vorstand der KVHB übergibt dem Wahlausschuss die Wählerverzeichnisse.

§ 12 Einsicht in die Wählerverzeichnisse und Einspruch

1. Die Wählerverzeichnisse sind vom Wahlausschuss spätestens am 7. Kalendertag nach dem Stichtag des 01.09. des jeweils letzten Jahres der laufenden Amtsdauer der Vertreterversammlung in den Geschäftsräumen der KVHB in Bremen und Bremerhaven während der üblichen Dienstzeiten zur Einsichtnahme durch die Mitglieder auszulegen. Die Auslegungsfrist endet 7 Kalendertage nach Beginn der Auslegung.
2. Die Aufnahme nicht wahlberechtigter Mitglieder oder die unterlassene Aufnahme wahlberechtigter Mitglieder in die Wählerverzeichnisse können durch Einspruch bis zum 3. Kalendertag nach Ende der Auslegungsfrist der Wählerverzeichnisse beanstandet werden. Der Einspruch ist schriftlich an den Wahlausschuss zu richten. Einspruchsbefugt sind ausschließlich Mitglieder der KVHB gem. §§ 72 Abs. 1 Satz 2, 77 Abs. 3 SGB V i. V. m. der Satzung der KVHB, deren Mitgliedschaft am Stichtag des 01.09. des jeweils letzten Jahres der laufenden Amtsdauer der Vertreterversammlung aufgrund unanfechtbarer Entscheidung der Zulassungsgremien am Stichtag bestanden hat.

Für die Rechtzeitigkeit des Einspruchs ist der Eingang beim Wahlausschuss maßgeblich. Der Einspruch ist in den wesentlichen Punkten und ggf. unter Angabe von Beweismitteln zu begründen.

3. Der Wahlausschuss entscheidet innerhalb von 7 Kalendertagen nach Ablauf der Einspruchsfrist über den Einspruch. Die Entscheidung ist demjenigen, der Einspruch eingelegt hat und jedem durch den Einspruch betroffenen Mitglied der KVHB unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
4. Ist der Einspruch begründet, so hat der Wahlausschuss das Wählerverzeichnis zu berichtigen. Ist der Einspruch unzulässig und/oder unbegründet, bleibt es bei den bisherigen Angaben.

§ 13 Änderungen der Wählerverzeichnisse

1. Streichungen eingetragener Personen aus dem Wählerverzeichnis dürfen nach Beginn der Auslegungsfrist nur durch den Wahlausschuss vorgenommen werden. Vor Streichungen muss dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
2. Aufnahmen ins Wählerverzeichnis dürfen bis zum Ablauf der Auslegungsfrist durch die KVHB vorgenommen werden. Nach Ablauf der Auslegungsfrist entscheidet der Wahlausschuss über eine Aufnahme.
3. Sonstige Änderungen bei offensichtlicher Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Wählerverzeichnisse können durch die KVHB vorgenommen werden.

4. Bei Aufnahme oder Streichung einer Person im Wählerverzeichnis sind die Gründe in der Spalte Bemerkungen anzugeben. Ergänzungen in den Wählerverzeichnissen sind als Nachträge aufzunehmen.
5. Die in Abs. 1 bis 3 angeführten Änderungen sind nur bis zur Versendung der Wahlmittel zulässig.
6. Die Wählerverzeichnisse sind durch den Wahlausschuss spätestens am 10. Tag vor Beginn der Wahlfrist abzuschließen. Danach sind keine weiteren Änderungen zulässig.

§ 14 Wahlvorschläge

1. Die Wahlvorschläge können als Listenwahlvorschläge oder in Form von Einzelwahlvorschlägen eingereicht werden.
2. Wahlvorschläge sind nach Wahlkreisen getrennt beim Wahlausschuss schriftlich in Urschrift einzureichen. Die Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen beginnt frühestens mit der Wahlbekanntmachung und endet spätestens am 28. Kalendertag vor Beginn der Wahlfrist um 16.00 Uhr (Wahlvorschlagsfrist).
3. Ein Listenwahlvorschlag soll eine Kurzbezeichnung (Kennwort) enthalten, die bis zu drei Wörtern umfassen darf. Die Kurzbezeichnung darf nicht den Namen einer Partei im Sinne von Artikel 21 des Grundgesetzes oder deren Kurzbezeichnung enthalten. Fehlt eine Kurzbezeichnung, so gilt der Name des an erster Stelle stehenden Bewerbers als Kennwort.

§ 15 Bewerber

1. Der Wahlvorschlag hat zu jedem vorgeschlagenen Bewerber die in § 11 Abs. 2 Buchst. a) bis e) aufgelisteten Angaben zu enthalten.
2. Ein vorgeschlagener Bewerber darf nur in einem Wahlkreis und nur für einen Wahlvorschlag kandidieren. In einen Wahlvorschlag kann nur aufgenommen werden, wer in dem Wahlkreis, für den der Wahlvorschlag eingereicht wird, zur Vertreterversammlung wählbar ist.
3. Die Namen der vorgeschlagenen Bewerber müssen im Wahlvorschlag in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sein.
4. Dem Wahlvorschlag beizufügen ist die schriftliche Erklärung eines jeden vorgeschlagenen Bewerbers, dass
 - a) der Bewerber mit der Verarbeitung seiner Daten im Rahmen der Wahl einverstanden ist,
 - b) er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmt und
 - c) dass ihm Umstände, die seine Wählbarkeit ausschließen, nicht bekannt sind.

Die Erklärung ist eigenhändig zu unterzeichnen und in ihrer Urschrift zusammen mit dem Wahlvorschlag beim Wahlausschuss einzureichen.

5. Ein Bewerber, der in einem beim Wahlausschuss eingereichten Wahlvorschlag vorgeschlagen worden ist, kann bis zum Ablauf der Wahlvorschlagsfrist gem. § 14 Abs. 2 Satz 2 von der Bewerbung zurücktreten. Der Rücktritt ist dem Wahlausschuss gegenüber schriftlich zu erklären und kann nicht widerrufen werden.

§ 16 Unterstützende Wahlberechtigte

1. Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 10 für diesen Wahlkreis wahlberechtigten Mitgliedern der KVHB (unterstützende Wahlberechtigte) persönlich und handschriftlich unterschrieben sein.
2. Der in dem jeweiligen Wahlvorschlag aufgeführte vorgeschlagene Bewerber kann nicht selbst für diesen Wahlvorschlag seine Unterschrift als unterstützender Wahlberechtigter leisten.
3. Jeder unterstützende Wahlberechtigte kann nur für einen Wahlvorschlag seine Unterschrift leisten.
4. Bei mehreren vorgeschlagenen Bewerbern auf einem Wahlvorschlag werden mit den Unterschriften der unterstützenden Wahlberechtigten alle vorgeschlagenen Bewerber dieses Wahlvorschlags unterstützt.

§ 17 Vertrauenspersonen

1. Auf dem Wahlvorschlag sollen zwei Vertrauenspersonen (Vertrauensperson und stellvertretende Vertrauensperson) als Ansprechpartner des Wahlvorschlags benannt werden. Fehlt diese Angabe, gelten die ersten beiden Bewerber eines Wahlvorschlags als Vertrauensperson und stellvertretende Vertrauensperson.
2. Vertrauenspersonen dürfen für nur einen Wahlvorschlag benannt werden.
3. Die Vertrauensperson oder die stellvertretende Vertrauensperson bestätigt durch die persönliche und handschriftliche Unterzeichnung des Wahlvorschlags die Verbindlichkeit der Reihenfolge der Bewerber auf einem Listenvorschlag.
4. Soweit diese Wahlordnung nichts anderes vorsieht, sind zur Abgabe von Erklärungen gegenüber der Wahlleitung und dem Wahlausschuss ausschließlich die Vertrauenspersonen, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.
5. Die Vertrauenspersonen können einzeln oder gemeinsam durch eine schriftliche an die Wahlleitung zu richtende Erklärung der Mehrheit der unterstützenden Wahlberechtigten abberufen und/oder ersetzt werden.

§ 18 Rücknahme und Änderung von Wahlvorschlägen

1. Wahlvorschläge können bis zum Ablauf der Wahlvorschlagsfrist gem. § 14 Abs. 2 durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauenspersonen zurückgenommen oder geändert werden.

§ 19 Beseitigung von Mängeln

1. Die Wahlleitung prüft die Wahlvorschläge unverzüglich nach Eingang.
2. Stellt die Wahlleitung fest, dass ein Wahlvorschlag nicht den Vorgaben dieser Wahlordnung entspricht und deshalb an einem Mangel leidet, hat sie die Vertrauensperson oder die stellvertretende Vertrauensperson unverzüglich unter Bezeichnung des Mangels darüber zu informieren und aufzufordern, den Mangel innerhalb der Wahlvorschlagsfrist gem. § 14 Abs. 2 zu beseitigen.

3. Handelt es sich bei dem Mangel um einen Verstoß gegen § 15 Abs. 2 Satz 1, weil ein Bewerber in mehr als einem Wahlvorschlag vorgeschlagen worden ist, hat die Wahlleitung den vorgeschlagenen Bewerber unverzüglich dazu aufzufordern, sich bis zum Ablauf der Wahlvorschlagsfrist schriftlich zu erklären, für welchen der Wahlvorschläge er kandidiert. Die Erklärung des Bewerbers ist unwiderruflich.
4. Zur Information über einen von der Wahlleitung festgestellten Mangel gem. Abs. 2 oder zur Übermittlung der Aufforderung der Wahlleitung gem. Abs. 3 kann sich die Wahlleitung der Geschäftsstellenmitarbeiter oder eines Wahlhelfers gem. § 8 Abs. 4 bedienen.
5. Nach Ablauf der Wahlvorschlagsfrist können Mängel nicht mehr behoben werden; gleiches gilt für Änderungen der Wahlvorschläge.

§ 20 Streichung von Bewerbern

1. Der Wahlausschuss streicht aus den Wahlvorschlägen diejenigen vorgeschlagenen Bewerber,
 - a) die nicht gem. §§ 15 Abs. 2, 6 Abs. 1 wählbar sind,
 - b) deren Identität anhand der Angaben, z. B. wegen Unleserlichkeit oder unvollständiger Angaben, nicht erkennbar ist,
 - c) die innerhalb der Wahlvorschlagsfrist gem. § 14 Abs. 2 keine den Anforderungen des § 15 Abs. 4 entsprechende Erklärung vorgelegt haben,
 - d) die von der Bewerbung gem. § 15 Abs. 5 zurückgetreten sind,
 - e) die vor Ablauf der Wahlvorschlagsfrist gestorben sind oder ihre Wählbarkeit verloren haben oder
 - f) die entgegen § 15 Abs. 2 Satz 1 in mehreren Wahlvorschlägen als Bewerber vorgeschlagen worden sind und bis zum Ablauf der Wahlvorschlagsfrist keine Erklärung gem. § 19 Abs. 3 abgegeben haben.
2. Im Fall des Abs. 1 Buchst. f) erfolgt eine Streichung in allen Wahlvorschlägen, in denen der Bewerber vorgeschlagen worden ist.
3. Nach Streichung eines vorgeschlagenen Bewerbers rückt der im Wahlvorschlag nachfolgend aufgeführte vorgeschlagene Bewerber auf.

§ 21 Streichung von unterstützenden Wahlberechtigten

1. Der Wahlausschuss streicht aus den Wahlvorschlägen die Namen derjenigen unterstützenden Wahlberechtigten,
 - a) deren Identität anhand der Angaben z. B. wegen Unleserlichkeit oder unvollständiger Angaben nicht feststellbar ist,
 - b) bei denen es sich entgegen § 16 Abs. 2 um vorgeschlagene Bewerber des betroffenen Wahlvorschlags handelt oder
 - c) die entgegen § 16 Abs. 3 mehrere Wahlvorschläge als unterstützende Wahlberechtigte unterschrieben haben.
2. Im Fall des Abs. 1 Buchst. c) sind die Namen der unterstützenden Wahlberechtigten in allen Wahlvorschlägen zu streichen.

§ 22 Zulassung von Wahlvorschlägen

1. Über die Zulassung von Wahlvorschlägen entscheidet der Wahlausschuss bis spätestens zum 21. Kalendertag vor Beginn der Wahlfrist.
2. Wahlvorschläge sind nur zuzulassen, sofern sie den Anforderungen dieser Wahlordnung entsprechen. Die Zulassung ist insbesondere zu versagen, wenn
 - a) der Wahlvorschlag den Form- und Fristvorgaben des § 14 Abs. 2 nicht entspricht,
 - b) es an der erforderliche Anzahl von unterstützenden Wahlberechtigten gem. § 16 Abs. 1 mangelt oder
 - c) auf dem Wahlvorschlag kein vorgeschlagener Bewerber mehr vorhanden ist.
3. Die Entscheidung über die Nichtzulassung eines Wahlvorschlags oder Streichung eines vorgeschlagenen Bewerbers sind vom Wahlausschuss schriftlich zu begründen und der Vertrauensperson des Wahlvorschlags oder der stellvertretenden Vertrauensperson mitzuteilen.
4. Die Entscheidung über die Zulassung oder versagte Zulassung der Wahlvorschläge ist endgültig, schließt eine Wahlanfechtung gem. § 32 jedoch nicht aus.
5. Die zugelassenen Wahlvorschläge erhalten getrennt nach Wahlkreisen eine Ordnungsnummer. Die Nummern werden nach Ende der Wahlvorschlagsfrist je Wahlkreis durch den Wahlausschuss per Losentscheid bestimmt.

§ 23 Wahlmittel

1. Die Wahlleitung veranlasst die Herstellung der Wahlmittel. Hierzu zählen
 - a) Stimmzettel,
 - b) innere verschließbare Stimmzettelumschläge
 - c) Vordrucke zur Abgabe einer eidesstattlichen Versichersicherung
 - d) äußere Rücksendeumschläge (Wahlbriefumschläge).
2. Für die einzelnen Wahlkreise werden getrennte Stimmzettel gefertigt. Auf den Stimmzetteln sind die zugelassenen Wahlvorschläge in der ausgelosten Reihenfolge der Ordnungsnummern aufzuführen. Die Stimmzettel enthalten Felder zur Stimmabgabe sowohl für jeden Listen- als auch jeden Einzelwahlvorschlag.
3. Der Wahlbriefumschlag muss den Aufdruck „Wahl zur Vertreterversammlung der KVHB“, die sich aus dem Wählerverzeichnis ergebende fortlaufende Nummer des wahlberechtigten Adressaten sowie als Empfänger den Wahlausschuss unter Angabe der Anschrift aufweisen.
4. Der innere verschließbare Stimmzettelumschlag trägt den Aufdruck „Stimmzettel zur Wahl der Mitglieder der Vertreterversammlung der KVHB“.
5. Sämtliche Wahlmittel sind gegen Einsichtnahme durch Unbefugte zu schützen.
6. Die Wahlleitung hat dafür zu sorgen, dass die aufgeführten Wahlmittel jedem in den Wählerverzeichnissen eingetragenen Wahlberechtigten spätestens am 7. Kalendertag vor Beginn der Wahlfrist mit einfachem Brief unter Mitteilung der Wahlfrist zugesandt werden.

IV. Abschnitt: Durchführung der Wahl

§ 24 Stimmabgabe

1. Jeder Wahlberechtigte hat nur eine Stimme.
2. Das Wahlrecht darf nur für den zuständigen Wahlkreis, dem der Wahlberechtigte angehört, ausgeübt werden.
3. Auf dem Stimmzettel ist durch den Wahlberechtigten persönlich durch ein Kreuz zu kennzeichnen, welchem Wahlvorschlag er seine Stimme geben will (Stimmabgabevermerk). Die Streichung oder die Hinzufügung von Namen ist unzulässig. Der Wahlberechtigte ist bei der Abgabe seiner Stimme an die Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel gebunden.
4. Die Ausübung des Wahlrechts durch eine Vertretung anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig. Ein Wahlberechtigter, der wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, selbst einen Stimmabgabevermerk auf dem Stimmzettel anzubringen, kann sich für die Abgabe des Stimmabgabevermerks auf dem Stimmzettel der Hilfe einer anderen Person in technischer Hinsicht bedienen. Die Hilfsperson darf den Stimmabgabevermerk für den Wahlberechtigten nur nach dessen Weisung durch Ankreuzen tätigen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wahlberechtigten zu beschränken. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.
5. Der mit einem Stimmabgabevermerk versehene Stimmzettel ist in den inneren verschließbaren Stimmzettelumschlag gem. § 23 Abs. 1 Satz 2 Buchst. b) zu legen und zu verschließen.
6. Die eidesstattliche Versicherung ist vom Wahlberechtigten oder im Fall der Hilfeleistung gem. Abs. 4 von der Hilfsperson auszufüllen und zu unterschreiben.
7. Der verschlossene innere Stimmzettelumschlag gem. Abs. 5 ist mit der komplettierten und unterzeichneten eidesstattlichen Versicherung in den äußeren Rücksendeumschlag gem. § 23 Abs. 1 Satz 2 Buchst. d) zu legen und zu verschließen. Der verschlossene Wahlbriefumschlag (Wahlbrief) ist an den Wahlausschuss zu senden.

V. Abschnitt: Feststellung des Wahlergebnisses

§ 25 Eingang der Wahlbriefe

1. Der Wahlausschuss versieht die eingehenden Wahlbriefe laufend mit einem Eingangsstempel, prüft die Wahlberechtigung durch Abgleich mit den Wählerverzeichnissen und vermerkt den Eingang in den Wählerverzeichnissen.
2. Wahlbriefe, die
 - a) nach Ablauf der Wahlfrist gem. § 7 Abs. 3 Satz 2 eingehen,
 - b) bei Abgleich mit den Wählerverzeichnissen keinem Wahlberechtigten zugeordnet werden können oder
 - c) für die Versendung des inneren verschließbaren Stimmzettelumschlags und der eidesstattlichen Versicherung ein anderer als der Wahlbriefumschlag gem. § 23 Abs.1 Satz 2 Buchst. d) verwandt worden ist,sind auszusondern und aufzubewahren.

3. Die nach Aussonderung gem. Abs. 2 verbleibenden Wahlbriefe werden bis zur Auszählung ungeöffnet unter Verschluss gehalten.
4. Der Wahlausschuss kann sich zur Wahrnehmung der in Abs. 1 und 2 angeführten Aufgaben der Geschäftsstelle des Wahlausschusses oder eines Wahlhelfers oder mehrerer Wahlhelfer gem. § 8 Abs. 4 bedienen.

§ 26 Prüfung der Wahlbriefe, Stimmzettel und Auszählung

1. Die Prüfung der Wahlbriefe sowie der Stimmzettel und die Auszählung der Stimmzettel nimmt der Wahlausschuss in öffentlicher Sitzung nach dem Ende der Wahlfrist am Wahltag vor.
2. Der Wahlausschuss stellt zu Beginn der Prüfung die gesamte Anzahl aller eingegangenen Wahlbriefe fest.
3. Der Wahlausschuss öffnet die Wahlbriefe und entnimmt ihnen die eidesstattliche Versicherung sowie den inneren verschließbaren Stimmzettelumschlag.
4. Auszusondern sind Wahlbriefe sowie die darin enthaltenen eidesstattlichen Versicherungen und die inneren verschließbaren Stimmzettelumschläge, sofern Zweifel daran bestehen, dass die Wahlbriefe, die eidesstattlichen Versicherungen oder die inneren verschließbaren Stimmzettelumschläge den Anforderungen an diese Wahlordnung entsprechen. Dies gilt insbesondere für Wahlbriefe,
 - a) in denen sich keine oder eine nicht ausgefüllte und/oder nicht unterzeichnete eidesstattliche Versicherung befindet,
 - b) die keinen, keinen vollständig verschlossenen, einen anderen als den als Wahlmittel überlassenen inneren Stimmzettelumschlag, mehrere innere Stimmzettelumschläge oder
 - c) einen inneren Stimmzettelumschlag enthalten, auf dem Namen oder sonstige Vermerke vorhanden sind.
5. Wahlbriefe, die gem. § 25 Abs. 2 und/oder § 26 Abs. 4 S. 2 Buchst. a) bis c) ausgesondert worden sind, werden vom Wahlausschuss zurückgewiesen. Die Einsender der Wahlbriefe werden nicht als Wähler gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

In Fällen des Abs. 4 Satz 1 trifft der Wahlausschuss eine Entscheidung. Ist ein Verstoß gegen diese Wahlordnung feststellbar, ist der Wahlbrief zurückzuweisen; § 26 Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend.

Zurückgewiesene Wahlbriefe werden mit fortlaufenden Nummern versehen und sind mit einem Beanstandungsvermerk einschließlich seines Inhalts zu den Wahlunterlagen zu nehmen.

6. Aus den nach Zurückweisung gem. § 26 Abs. 5 verbleibenden Wahlbriefen werden die eidesstattliche Versicherung und die inneren verschließbaren Stimmzettelumschläge entnommen.
7. Die inneren verschließbaren Stimmzettelumschläge sind ungeöffnet in nach Wahlkreisen getrennte Wahlurnen zu legen und die eidesstattlichen Versicherungen gesondert zu sammeln.
8. Der Wahlausschuss entnimmt den inneren verschließbaren Stimmzettelumschlägen die Stimmzettel.
9. Vor der Auszählung sind die Stimmzettel auf ihre Gültigkeit und Vereinbarkeit mit den Vorgaben dieser Wahlordnung zu prüfen.

Sofern

- a) andere Stimmzettel, als die Stimmzettel gem. § 23 Abs. 1 S. 2 Buchst. a) genutzt wurden,
- b) auf Stimmzetteln weitere Kennzeichnungen mit Ausnahme des Stimmabgabevermerks enthalten oder mit Vermerken, Vorbehalten, Änderungen, Unterschriften, sonstigen Zusätzen oder Anlagen versehen sind,
- c) auf Stimmzetteln mehr als ein Wahlvorschlag oder kein Wahlvorschlag angekreuzt ist,
- d) auf Stimmzetteln der Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennbar ist,
- e) Stimmzettel zerrissen, stark beschädigt oder durchgestrichen worden sind oder
- f) sich mehrere Stimmzettel in demselben inneren verschließbaren Stimmzettelumschlag befinden,

ist die auf den betroffenen Stimmzettel entfallende Stimme des Wahlberechtigten ungültig.

Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Wahlausschuss.

Stimmzettel, die für ungültig befunden werden, sind mit fortlaufender Nummer zu versehen. Auf der Rückseite ist zu vermerken, dass der Stimmzettel als ungültig qualifiziert worden ist. Die ungültigen Stimmzettel sind von den übrigen Stimmzetteln getrennt aufzubewahren.

10. Der Wahlausschuss zählt die gültigen Stimmzettel aus. Eine manuelle Auszählung erfolgt mit Hilfe von nach Wahlkreisen getrennten Zähl- und Kontrolllisten. Die Listen sind Bestandteil der Niederschrift und von der Wahlleitung zu unterzeichnen. Eine maschinelle Stimmauszählung ist zulässig.
11. Der Wahlausschuss ermittelt getrennt nach Wahlkreisen
 - a) die Zahl der Wahlberechtigten,
 - b) die Zahl der gültigen und der ungültigen Stimmzettel und
 - c) die Zahl der für jeden Wahlvorschlag abgegebenen gültigen Stimmen.
12. Der Wahlausschuss kann sich zur Wahrnehmung seiner Aufgaben gem. § 26 Abs. 3, 4, 6, 7, 8, 10 der Geschäftsstelle des Wahlausschusses bedienen. Darüber hinaus kann er Wahlhelfern gem. § 8 Abs. 4 Aufgaben übertragen.
13. Die Wahlmittel werden aus datenschutzrechtlichen Gründen gesammelt, gebündelt und versiegelt. Sie sind bis zur Durchführung der nächsten Wahl aufzubewahren.

§ 27 Sitzverteilung und Feststellung der Mitglieder

1. Die Zuteilung der auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenden Sitze in der Vertreterversammlung erfolgt nach dem System der mathematischen Proportion nach Hare-Niemeyer.
2. Die Verteilung der in der Vertreterversammlung zu besetzenden Sitze auf jeden einzelnen Wahlvorschlag erfolgt in folgenden Berechnungsschritten:

Die auf einen Wahlvorschlag eines Wahlkreises entfallenden gültigen Stimmen werden mit der Gesamtzahl der in dem jeweiligen Wahlkreis zu besetzenden Sitze multipliziert und anschließend durch die Gesamtzahl aller für den jeweiligen Wahlkreis abgegebenen gültigen Stimmen geteilt.

Die sich hieraus ergebende Quote eines Wahlvorschlags wird aufgespalten in den ganzzahligen Anteil vor dem Komma und die Nachkommastellen. Jeder Wahlvorschlag erhält zunächst so viele auf den Wahlkreis entfallende Sitze in der Vertreterversammlung, wie ganze Zahlen (Zahl vor dem Komma) auf ihn entfallen. Die verbleibenden Sitze pro Wahlkreis werden auf die für diesen Wahlkreis vorhandenen Wahlvorschläge in der Reihenfolge der größten Nachkommastellen der errechneten Quote zugeteilt. Bei gleichen Nachkommastellen entscheidet das Los über die Zuteilung des Sitzes. Das Los wird von der Wahlleitung oder einem von der Wahlleitung bestimmten Beisitzer gezogen.

3. Für jeden Wahlvorschlag wird die Anzahl der auf den Wahlvorschlag entfallenden Sitze gem. Abs. 2 ermittelt.
4. Besetzt wird die gem. Abs. 2 ermittelte Anzahl von Sitzen pro Wahlvorschlag durch die vorgeschlagenen Bewerber des jeweiligen Wahlvorschlags in der Reihenfolge ihrer Benennung. Sind mehr vorgeschlagene Bewerber vorhanden als Sitze zu besetzen, werden diejenigen vorgeschlagenen Bewerber, die keinen Sitz erhalten haben, in ihrer aufgeführten Reihenfolge als Ersatzpersonen des Wahlvorschlags berücksichtigt.
5. Ein Einzelvorschlag eines Wahlkreises kann nur einen Sitz in der Vertreterversammlung erhalten.
6. Bei der Verteilung der Sitze hat der Wahlausschuss die Mindestquoten gem. § 5 Abs. 2 zu beachten. Wird die erforderliche Mindestquote hausärztlicher und fachärztlicher Sitze (Wahlkreis I 3 hausärztliche und 3 fachärztliche Sitze; Wahlkreis II 1 hausärztlicher und 1 fachärztlicher Sitz) nach Verteilung der Sitze nach Maßgabe der Abs. 2 – 5 nicht oder nicht vollständig erreicht, hat der Wahlausschuss eine entsprechende Feststellung zu treffen und die Sitzverteilung nach folgender Maßgabe vorzunehmen:

Bis zur Erreichung der jeweiligen Mindestquote werden auch diejenigen Bewerber berücksichtigt, welche nach dem höchsten Zahlenbruchteil bisher keine Berücksichtigung gefunden haben, soweit sie dem erforderlichen Versorgungsbereich zuzuordnen sind.
7. Ergibt die vorstehende Berechnung mehr Sitze für einen Listenwahlvorschlag, als Bewerber auf ihm vorhanden sind, so werden die insgesamt nicht verteilten Sitze auf die anderen Wahlvorschläge entsprechend dem Wahlverfahren nach § 27 verteilt, bis alle Sitze besetzt oder alle Wahlvorschläge erschöpft sind.
8. Der Wahlausschuss ermittelt nach den vorstehenden Regelungen die gewählten Mitglieder namentlich.

§ 28 Wahl Niederschrift

1. Über die Abstimmung und Feststellung der Wahlergebnisse ist eine Niederschrift in zweifacher Ausfertigung anzufertigen, die von allen Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen ist. Die Zähllisten nach § 26 Abs. 10 sind dieser Niederschrift beizufügen.
2. Die Niederschrift muss das Ergebnis der Wahl und Feststellungen gem. § 26 Abs. 11 sowie darüber hinaus folgende Angaben enthalten:
 - a) Berechnung der Quoten gem. § 27 Abs. 2 und Verteilung der Sitze auf die jeweiligen Wahlvorschläge
 - b) Namen der als Mitglied in die Vertreterversammlung gewählten Bewerber eines jeden Wahlvorschlags

3. Die Niederschrift muss Angaben über den Verlauf der Stimmenauszählung und Stimmenauserwertung enthalten. Ferner sind die Namen der Mitglieder des Wahlausschusses, der Wahlhelfer und der Mitarbeiter der Geschäftsstelle sowie Tag, Zeit und Ort der Auswertung, die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen und die sich bei der Wahl ergebenden Beanstandungen und alle sonstigen Vorfälle aufzunehmen.

§ 29 Benachrichtigung der Gewählten

1. Die gewählten Bewerber erwerben die Mitgliedschaft in der Vertreterversammlung mit Erklärung der Annahme der Wahl gegenüber der Wahlleitung.
2. Die Wahlleitung benachrichtigt die gewählten Bewerber von ihrer Wahl und fordert sie auf, sich binnen 10 Tagen darüber schriftlich zu erklären, ob sie die Wahl annehmen.
3. Der gewählte Bewerber ist darauf hinzuweisen, dass
 - a) die Wahl als angenommen gilt, wenn innerhalb dieser Frist keine Erklärung eingeht,
 - b) eine Erklärung unter Vorbehalt als Ablehnung gilt und
 - c) eine Ablehnung nicht widerrufen werden kann.

§ 30 Änderungen in der Vertreterversammlung / Nachwahl

1. Lehnt ein gewählter Bewerber die Wahl ab, ist seine Wahl aufgrund nicht gegebener Wählbarkeit ungültig oder endet seine Mitgliedschaft in der Vertreterversammlung vor Ende der Amtsdauer gem. § 7 Abs. 6 der Satzung der KVHB oder scheidet er aus sonstigen Gründen vor Ende der Amtsdauer aus der Vertreterversammlung aus, wird der frei gewordene Sitz in der Vertreterversammlung aus dem Wahlvorschlag besetzt, aus dem der ausgeschiedene gewählte Bewerber hervorgegangen ist. Statt des ausgeschiedenen gewählten Bewerbers rückt der nächste vorgeschlagene Bewerber des Wahlvorschlags als Ersatzperson nach.
2. Steht keine Ersatzperson eines Wahlvorschlags, dem der ausgeschiedene gewählte Bewerber angehört hat, mehr zur Verfügung oder ist der ausscheidende oder die Wahl ablehnende gewählte Bewerber aus einem Einzelwahlvorschlag hervorgegangen, bleibt der Sitz für die laufende Amtsdauer unbesetzt.
3. Einzuhaltende Mindestquoten gem. § 5 Abs. 2 sind bei der Bestimmung der Ersatzpersonen zu beachten.
4. Die Feststellung, dass ein bzw. welcher vorgeschlagene Bewerber als Ersatzperson nachrückt, trifft die Wahlleitung; § 29 findet Anwendung.

§ 31 Bekanntmachung des amtlichen Endergebnisses der Wahl

1. Die Wahlleitung gibt das amtliche Endergebnis der Wahl bekannt. Die Bekanntmachung erfolgt durch Veröffentlichung auf der Homepage der KVHB. Ein Hinweis auf die Bekanntmachung ist im Landesrundsreiben aufzunehmen, mit dem Zusatz, dass auf Anforderung der Text der Bekanntmachung im Einzelfall in Papierform zur Verfügung gestellt wird. Auf die Möglichkeit zur Wahlanfechtung ist hinzuweisen.

VI. Abschnitt: Wahlprüfung

§ 32 Wahlanfechtung

1. Einwendungen gegen die Gültigkeit der Wahl können von wahlberechtigten Mitgliedern der KVHB innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntmachung des amtlichen Endergebnisses der Wahl gem. § 31 beim Wahlausschuss schriftlich geltend gemacht werden.
2. Über den Einspruch entscheidet ein erweiterter Wahlausschuss. Diesem gehört neben den Mitgliedern des Wahlausschusses gemäß § 8 Abs. 2 eine Person mit der Befähigung zum Richteramt an, die vom Vorstand der KVHB berufen wird.
3. Die Bestimmungen des § 9 Abs. 4 bis 7 gelten entsprechend. Der erweiterte Wahlausschuss entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung in offener Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine Stimmenthaltung ist ausgeschlossen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Person mit der Befähigung zum Richteramt den Ausschlag.
4. Einsprüche können nur darauf gestützt werden, dass gegen Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen wurde und die Möglichkeit besteht, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis beeinflusst worden ist.
5. Der erweiterte Wahlausschuss entscheidet durch Beschluss. Er hat eine Feststellung über die Gültigkeit der Wahl sowie die sich aus der Ungültigkeit der Wahl ergebenden Konsequenzen zu treffen.

Der Beschluss bedarf der Schriftform. Er ist zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und zuzustellen.

§ 33 Rechtsbehelf gegen die Entscheidung des erweiterten Wahlausschusses

1. Entscheidungen des erweiterten Wahlausschusses können innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe durch Klage vor dem Sozialgericht Bremen angefochten werden.
2. Wird die Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt, findet eine Wiederholungswahl unter entsprechender Anwendung der insoweit einschlägigen Regelungen des Bremischen Wahlgesetzes statt.

VII. Abschnitt: Schlussvorschriften

§ 34 Einberufung der Vertreterversammlung

Der Vorstand der KVHB beruft die Vertreterversammlung zur konstituierenden Sitzung ein, legt die Tagesordnung fest und leitet die Sitzung bis zur Wahl des Vorsitzenden der Vertreterversammlung.

§ 35 Kosten der Wahl

1. Die mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl entstehenden Kosten trägt die KVHB.
2. Die Mitglieder des Wahlausschusses mit Ausnahme der Wahlleitung erhalten für jeden Tag ihrer Tätigkeit neben dem Ersatz der Fahrtkosten ein Sitzungsgeld entsprechend der in der Entschädigungsordnung für Organmitglieder geregelten Höhe.

3. Der Wahlleiter erhält für seine Tätigkeit eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von € 2.000. Der stellvertretende Wahlleiter erhält für seine Tätigkeit eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von € 1.800. Mit der jeweiligen Aufwandsentschädigung sind alle Auslagen, einschließlich der Fahrtkosten, abgegolten.

§ 36 Fristen und Termine

1. Die in dieser Wahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag oder einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.

§ 37 Inkrafttreten

1. Diese Wahlordnung der Kassenärztlichen Vereinigung Bremen ist Bestandteil der Satzung der KVHB. Die in der Vertreterversammlung am 29.06.2022 beschlossene Wahlordnung tritt vorbehaltlich der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung in der von der Vertreterversammlung am 16.03.2010 beschlossenen Fassung außer Kraft.

Bremen, den 29.06.2022

Dr. Stefan Trapp
Vorsitzender der Vertreterversammlung



Die vorstehende Änderung der Wahlordnung der Kassenärztlichen Vereinigung Bremen, beschlossen in der Vertreterversammlung am 29.06.2022, wird gemäß § 81 Absatz 1 Satz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch genehmigt.

Bremen, den 01.07.2022
500-006-105-345720A-4



Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz
Im Auftrag
Christian Metzler